

Merkblatt über die

**Praktische Ausbildung gemäß § 3 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Ausland**

Bekanntlich ist die praktische Ausbildung Teil des universitären Studiums. Zeiten die hiervon im Ausland abgeleistet werden, müssen durch das Landesprüfungsamt angerechnet werden. Eine Anrechnung von Studienzeiten im Ausland setzt nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO voraus, dass im Ausland tatsächlich ein Hochschulstudium betrieben wurde. Nachzuweisen ist dies entweder durch Immatrikulation an der ausländischen Universität oder wo dies nicht möglich ist, durch Vorlage einer entsprechenden Status- oder Gleichstellungsbescheinigung. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass Sie den dort ordnungsgemäß im letzten Studienjahr immatrikulierten Studierenden der Medizin in den ausbildungsbezogenen Rechten und Pflichten gleichgestellt sind. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie hier.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit ausländischer Studienstrukturen werden nachfolgend die wesentlichen Kriterien genannt, die für eine Anerkennung mindestens erfüllt sein müssen:

1. Die Ausbildung muss im Bereich einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Universität, und zwar an der Universitätsklinik oder einem offiziell angeschlossenen Lehrkrankenhaus abgeleistet werden. In Ländern in denen die personelle und technische Ausstattung an Lehrkrankenhäusern nicht den Erfordernissen an eine gleichwertige Ausbildung genügt, ist die praktische Ausbildung nur an einem Universitätsklinikum möglich.
2. Der ausländische Studienaufbau muss dem hiesigen Studiensystem im Wesentlichen entsprechen. Die Studiendauer muss grundsätzlich insgesamt sechs Jahre betragen, wobei unmittelbar vor Abschluss des Studiums, d.h. im letzten klinischen Studienjahr eine im Wesentlichen vergleichbare einjährige praktische Ausbildung vorgesehen sein muss.
3. Die beabsichtigte Ausbildung muss offiziell als Unterrichtsveranstaltung im Rahmen der dortigen Universitätsausbildung angeboten sein. Von ihrer Art, ihrem Inhalt und Umfang her muss sie dem jeweiligen PJ-Tertial an Ihrer Heimatuniversität im Wesentlichen entsprechen.
4. Für Ihre Tätigkeiten im Ausland dürfen Ihnen von der Ausbildungseinrichtung keine Geld- oder Sachleistungen gewährt werden, die den in § 3 Abs. 4 ÄAppO genannten Bedarf für Auszubildende übersteigen. Näheres hierzu finden Sie in [§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz \(BAföG\)](#) sowie im [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem BAföG](#) bei einer Ausbildung im Ausland.
5. Gemäß § 4 (2) ÄAppO setzt die Durchführung der praktischen Ausbildung im Ausland außerdem voraus, dass in der Krankenanstalt folgende den Ausbildungsanforderungen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen:
  - eine leistungsfähige Röntgenabteilung
  - ein leistungsfähiges medizinisches Laboratorium
  - eine medizinische Bibliothek
  - ein Sektionsraum
  - ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden

Im westlichen europäischen Ausland sowie in den USA, Kanada, Australien und Neuseeland wird man o.g. Einrichtungen im Allgemeinen voraussetzen.

Von der Ableistung eines Tertials in der Inneren Medizin und anderen nichtoperativen Fächern insbesondere in subtropischen und tropischen Ländern wird abgeraten, da dort, bedingt durch andere klimatische Verhältnisse, andere Krankheitsbilder als hier vorherrschen und somit keine Gleichwertigkeit der Ausbildung gegeben ist.

6. Nach Abschluss der Ausbildung ist neben der Immatrikulationsbescheinigung bzw. Statusbescheinigung auch eine formlose Ausbildungsbescheinigung, ausgestellt vom ausbildungsverantwortlichen Arzt, vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, -ort)
  - Beginn und Ende der Ausbildung

- Angabe, ob Fehlzeiten entstanden sind. Falls ja, sind Beginn und Ende bzw. die Anzahl der Tage anzugeben; falls nein, ist dies ausdrücklich zu erwähnen. Auf diese Feststellung kann nicht verzichtet werden.
- **Ausführliche Angaben** über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung und zwar insbesondere, auf welchen Fachgebieten die Ausbildung im Einzelnen erfolgte und vor allem, welche Tätigkeiten Ihnen übertragen wurden.
- Bei PJ-Tertialen die außerhalb des deutsch/englisch/französischen Sprachraumes abgeleistet werden, die Bestätigung ausreichender Sprachkenntnisse in der Landessprache durch den ausbildenden Arzt

Die Bescheinigung sollte in der Amtssprache des Landes oder in Englisch abgefasst sein und darf frühestens am letzten Ausbildungstag ausgestellt sein. Vordrucke können Sie [hier](#) herunterladen. Ansonsten sind formlose Bescheinigungen einzureichen, die die ausbildende Institution (Krankenhaus, Universität) eindeutig erkennen lassen müssen.

Für Bescheinigungen in englischer und französischer Sprache sind grundsätzlich keine Übersetzungen erforderlich; bei allen anderen bitte ich zusätzlich um Vorlage von amtlichen Übersetzungen.

7. Grundsätzlich können alle drei Tertiale im Ausland abgeleistet werden. Ein Ausbildungsabschnitt (-tertia) kann nur zusammenhängend an einer Ausbildungsinstitution, d.h. innerhalb eines Krankenhauses abgeleistet werden. Der Wechsel der Universität innerhalb eines Tertials ist ausgeschlossen.

Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand gewähren die Universitäten in den USA und in anderen englischsprachigen Ländern meist nur eine maximale Ausbildungsdauer von 12 Wochen. Solch ein Ausbildungsangebot können Sie unter der Voraussetzung annehmen, dass Sie für die an dem 16-Wochen-Tertial fehlenden 4 Wochen 20 Ihrer insgesamt zur Verfügung stehenden 30 Fehltag in Anspruch nehmen. Eine Ausbildungsdauer unter 12 Wochen ist hingegen nicht zulässig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit **ein Tertial** des PJ in jeweils 2 mal 8 Wochen zu splitten. Beim Tertialsplitting werden 8 Wochen an einer Universität im Ausland und 8 Wochen im Bereich Ihrer hessischen Heimatuniversität abgeleistet. In einem gesplitteten Tertial dürfen **keine Fehlzeiten** in Anspruch genommen werden. Wegen der fachlichen Aufteilung eines gesplitteten Tertials setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Dekan an Ihrer Heimatuniversität in Verbindung. Die Zustimmung des hiesigen Dekans zum Tertialsplitting ist unverzichtbar.

Nach Abschluss dieses geteilten Tertials sind die ausländische Ausbildungsnachweise, die inländische Bescheinigung über die praktische Ausbildung sowie eine Bescheinigung der inländischen Klinik über die fachinhaltlich sinnvolle Aufteilung des Tertials vorzulegen.

Häufig nachgefragte Länder:

- ⇒ **Frankreich:** Vergleichbare Ausbildungsabschnitte sind die sog. „stages“. Nach meinen Feststellungen besuchen die französischen Medizinstudenten in diesem Abschnitt nachmittags Vorlesungen. Gemäß § 3 (4) ÄAppO ist die praktische Ausbildung jedoch ganztätig abzuleisten. Bevor Sie ein Tertial in Frankreich absolvieren, müssten Sie daher sicherstellen, dass Sie ganztätig im Stationsbereich eingesetzt werden können.
- ⇒ **Großbritannien, USA, Australien und Kanada:** Bei den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen handelt es sich in der Regel um das „elective“ oder „subinternship“, in den USA auch „rotating clerkships“.
- ⇒ **Schweiz:** In der Schweiz sind alle Kantonsspitäler auch Lehrkrankenhäuser bzw. solche, die über Untersistentenstellen verfügen. Die Ausbildung findet dort im sog. „Wahlstudienjahr“ statt.
- ⇒ **Spanien:** Der vergleichbare Ausbildungsabschnitt nennt sich „Internato rotario“ und findet im 6. Studienjahr statt.

#### **Bitte beachten:**

Die vorgenannten Punkte sind nur die wesentlichen Kriterien, die zwingend erfüllt sein müssen. Bei Zweifeln an der Eignung Ihrer Ausbildungsstätte wird empfohlen, sich nochmals mit dem Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Verbindung zu setzen, sobald Ihnen nähere Informationen über den Studienaufbau und -inhalt, ggf. sogar schon eine Ausbildungszusage vorliegen. Dann kann vorab geprüft werden, ob die vorgenannten Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt werden. Das ist in der Regel bei den Ländern Schweiz, Frankreich, USA, Australien, Neuseeland, Kanada, Großbritannien, Südafrika nicht notwendig.

Eine spätere Anerkennungsentscheidung ist nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz **gebührenpflichtig!** Derzeit beträgt die Verwaltungsgebühr für ein Tertial 35,00 Euro. Sollten Sie mehr als ein Tertial im Ausland ableisten, wird empfohlen, die Anerkennung aller Auslandstertiale -wegen der dann günstigeren Gebührenerhebung- gemeinsam zu beantragen.

***Für Ihren Auslandsaufenthalt wünscht Ihnen das Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen viel Erfolg!***